

**Satzung  
der Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins 1898  
Ober-Erlenbach e.V.**

§ 1

Die Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins 1898 Ober-Erlenbach e. V. bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports durch Übungs- und Wettspiele sowie des geselligen Verkehrs ihrer Mitglieder untereinander wie auch mit den Mitgliedern der anderen Abteilungen des Turn- und Sportvereins und befreundeter Tennisclubs.

§ 2

Über die Mitgliedschaft in Fachverbänden entscheidet der Vorstand.

§ 3

Für die Bestimmung der Mitgliedschaft ist § 3 der Satzung des Turn- und Sportvereins 1898 maßgebend; jedoch gelten Mitglieder der Tennisabteilung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als jugendliche Mitglieder.

Die Tennisabteilung hat zusätzlich passive Mitglieder. Die passiven Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder, zahlen jedoch einen geringeren Beitragssatz. Die aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft überführt werden. Der Antrag muß bis zum 31.12. des Vorjahres vorliegen. Die aktive Mitgliedschaft lebt auf Antrag wieder auf, ohne daß in diesem Fall das übliche Eintrittsgeld erhoben wird.

Bei Neuaufnahme von passiven Mitgliedern wird das Eintrittsgeld nicht erhoben. Bei einer Umwandlung dieser passiven in eine aktive Mitgliedschaft, die auf Antrag erfolgen kann, werden jedoch dann die üblichen Aufnahmebeiträge erhoben.

Die maximale aktive Mitgliederzahl wird bei der jährlichen ordentlichen Abteilungsversammlung festgelegt. Wenn aktive Mitglieder im Laufe der Saison austreten, kann der Vorstand hierfür neue Mitglieder aufnehmen.

#### § 4

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Tennisabteilung:

- a) dem Abteilungsvorsitzender (1. Vorsitzender),
- b) dem 2. Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer),
- c) dem Sportwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Kassenwart,

die von der Abteilungsversammlung zu wählen sind. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Im übrigen gilt § 8 der Vereinssatzung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Abteilungsversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes. Dieser legt die Abteilungsordnung fest.

#### § 5

Für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 11 der Vereinssatzung analog. Für die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist der Antrag von 10 Mitgliedern ausreichend.

#### § 6

Die Farben der Abteilung sind blau – weiß